

Änderungen der Weiterbildungsordnung in Kraft getreten

Überblick zu den wesentlichen Änderungen

Die Beschlüsse der deutschen Ärztetage 2006 und 2007 zur Weiterbildungsordnung und das Inkrafttreten der Berufsanerkenntnisrichtlinie der Europäischen Union 2005/36 im Jahre 2007 haben dazu geführt, dass Änderungen der Weiterbildungsordnung notwendig wurden (*siehe die Änderungen im Einzelnen im Internet unter www.aekno.de/weiterbildungsordnung*).

Die Kammerversammlung hat am 19. April 2008 Änderungen der Weiterbildungsordnung beschlossen, die am 30. Juni 2008 durch das Aufsichtsministerium genehmigt worden sind und am 1. Oktober 2008 in Kraft treten.

Allgemeiner Paragrafenteil

Die Bedingungen zur Anerkennung von Weiterbildungszeiten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in Mitgliedstaaten der Europäischen Union und in anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind so gefasst worden, wie die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 7. September 2005 dies vorsieht.

In den Begriffserläuterungen werden medizinische Versorgungszentren, in den allgemeinen Bestimmungen die Durchführungen von Impfungen eingefügt.

Abschnitt B: Gebiete, Facharztkompetenzen, Schwerpunkte

Im Gebiet Innere und Allgemeinmedizin wird der Facharzt für Innere Medizin mit einer Weiterbildungszeit von 5 Jahren eingeführt. Die Bezeichnung Schwerpunkt bei den anderen Facharztkompetenzen in diesem Gebiet wird aus der Facharztbezeichnung gestrichen, z. B. Facharzt für Innere Medizin und Gastroenterologie, oder Facharzt für Innere Medizin und Kardiologie.

Bei der Facharztkompetenz Allgemeine Chirurgie werden die Voraussetzungen für den Erwerb der Facharztkompetenz neu gefasst und damit verständlicher formuliert. Die Facharztkompetenzen im Gebiet Innere und Allgemeinmedizin, vom Hausarzt bis zum Facharzt für Innere Medizin und Rheumatologie werden entsprechend den Beschlüssen der Ärztetage neu formuliert.

Die speziellen Übergangsbestimmungen für das Gebiet Innere und Allgemeinmedizin werden im Absatz 4 so gefasst, dass alle Kammerangehörigen, die eine Schwerpunktbezeichnung im Gebiet Innere Medizin besitzen berechtigt sind, die neuen Facharztbezeichnungen zu führen. Die Facharztanerkennung kann geführt werden als Facharzt für Innere Medizin und Angiologie oder als Facharzt für Innere Medizin und Nephrologie. Neue Urkunden dafür werden durch die Kammer nicht verteilt.

Im Gebiet Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie werden die Weiterbildungsanforderungen angepasst, d. h. nachzuweisende Stunden werden verändert. Das gleiche gilt für das Gebiet Psychiatrie und Psychotherapie. Auch hier werden die Nachweisstunden verändert und angepasst.

Abschnitt C: Zusatzweiterbildungen

Bei den Zusatzweiterbildungen Andrologie, Medikamentöse Tumorthherapie, Proktologie und Schlafmedizin sind die Voraussetzungen zum Erwerb der Bezeichnung ergänzt worden.

Bei den Zusatzweiterbildungen Hämostaseologie, Proktologie, Schlafmedizin und Sportmedizin wurden die Absätze für die Weiterbildungszeit teilweise ergänzt und neu gefasst.

Bei den Zusatzbezeichnungen Betriebsmedizin, Flugmedizin und Psychotherapie sind Änderungen im Abschnitt Weiterbildungsinhalt beschlossen worden.

Die Zusatzbezeichnungen Betriebsmedizin, Diabetologie, Labordiagnostik und Medizinische Tumorthherapie werden als integraler Bestandteil einer Facharztkompetenz ausgewiesen.

Erläuterungen zu den Änderungen

1. Veränderungen der Bedingungen der Teilzeitweiterbildung:

Bisher war eine Teilzeitweiterbildung nur mit mindestens der Hälfte der normalen Arbeitszeit (ca. 20 Stunden) möglich. Dies wird durch die Neufassung von § 4 Abs. 6 verändert. Teilzeitweiterbildung kann auch mit weniger als 20 Stunden angerechnet werden. Da sich die Weiterbildungszeit entsprechend verlängert, dürfte dies für eingeschränkte Weiterbildungsabschnitte gelten.

2. Weiterbildung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in Mitgliedstaaten der Europäischen Union und in anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie über die Anerkennung erworbener Rechte aus dem EU-Bereich und die Anerkennung von Drittlanddiplomen und Berufsqualifikationen ist durch die Berufsanerkennungsrichtlinie der Europäischen Union 2005/36/EG für den ärztlichen Bereich geändert worden. Diese Änderungen werden in die Weiterbildungsordnung übernommen.

3. In Abschnitt B der Weiterbildungsordnung im Gebiet Innere und Allgemeinmedizin wird zunächst die Facharztbezeichnung Innere Medizin eingeführt, die nach einer ausschließlich 5-jährigen stationären Weiterbildung in der Inneren Medizin, aufgeteilt in 3 Jahre Basisweiterbildung und 2 Jahre weitere stationäre Weiterbildung in der Inneren Medizin, bzw. in den Facharztkompetenzen von Innere Medizin und Angiologie angefangen bis Innere Medizin und Rheumatologie durch entsprechende Weiterbildung erworben werden kann. Ambulante Weiterbildungsabschnitte sind nicht anrechenbar.

Damit kann die Facharztanerkennung Innere Medizin mit 5 Jahren oder nach der Weiterbildungsordnung von 1995 mit 6 Jahren erworben werden. Der Abschluss der 6-jährigen Weiterbildung ist noch bis 30.09.2012 möglich.

Für den Fall, dass außer der Facharztanerkennung Innere Medizin mit 5 Jahren eine weitere Facharztkompetenz angestrebt wird, sind weitere 3 Jahre abzuleisten. Die Gesamtweiterbildungszeit beträgt dann 8 Jahre.

Die Änderungen in den Facharztkompetenzen mit zusätzlichen Qualifikationen, wie z. B. Innere Medizin und Pneumologie beziehen sich in

allen 8 internistischen Facharztbezeichnungen auf die Struktur der Weiterbildung und die Umbenennung der Facharztkompetenzen.

In den Gebieten Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie sowie im Gebiet Psychiatrie und Psychotherapie werden die Weiterbildungsinhalte bei der strukturierten Weiterbildung im speziellen Psychotherapie teil, sowie bei der Selbsterfahrung neu gefasst.

4. Im Abschnitt C bei den Zusatzweiterbildungen werden bei der Andrologie die Änderungen in der Inneren Medizin und damit der Wegfall der Schwerpunktbezeichnungen umgesetzt. Das Gleiche gilt für die Zusatzbezeichnung Hämostaseologie im Absatz Weiterbildungszeit, für Medikamentöse Tumortherapie für die Voraussetzungen zum Erwerb der Bezeichnung, für Proktologie für den Abschnitt Erwerb einer Bezeichnung und Weiterbildungszeit und für Schlafmedizin bei den Abschnitten Voraussetzungen zum Erwerb einer Bezeichnung und Weiterbildungszeit.
5. Bei Betriebsmedizin wird eingefügt, dass die Inhalte der Zusatzbezeichnung Betriebsmedizin integraler Bestandteil der Weiterbildung zum Facharzt für Arbeitsmedizin sind. Nach dem 12. Spiegelstrich wird das Wort „allgemeinen“ gestrichen.
6. Bei der Diabetologie wird eingefügt, dass diese Zusatzweiterbildung integraler Bestandteil der Facharztweiterbildung Innere Medizin und Endokrinologie und Diabetologie ist.
7. Bei Flugmedizin wird das Wort Cockpit in der Aufzählung der Weiterbildungsinhalte beim 8. Spiegelstrich gestrichen.
8. Die Zusatzweiterbildung Labordiagnostik wird als integraler Bestandteil der Weiterbildung zum Facharzt für Laboratoriumsmedizin deklariert.
9. Die Inhalte der Zusatzweiterbildung Medikamentöse Tumortherapie sind integraler Bestandteil verschiedener Facharztweiterbildungen.
10. Bei der Zusatzweiterbildung Psychotherapie werden als Weiterbildungsinhalt, und zwar bei der Grundorientierung psychodynamische/tiefenpsychologische Psychotherapie und der Grundorientierung Verhaltenstherapie die Stundenanforderungen verändert.
11. Bei der Zusatzweiterbildung Sportmedizin werden im Abschnitt Weiterbildungszeit die Worte „ und anschließend“ gestrichen, so dass die geforderten 120 Stunden sportärztliche Tätigkeit unter Supervision eines Weiterbildungsbefugten innerhalb von 12 Monaten in einem Sportverein oder einer anderen vergleichbaren Einrichtung, bereits während der Kursweiterbildung abgeleistet werden können.

Befugnis zur Weiterbildung

Die erteilten Weiterbildungsbefugnisse für neue Zusatzweiterbildungen bleiben bestehen. Die Änderungen sind jedoch, wenn es um Weiterbildungsinhalte geht, entsprechend zu beachten.

Übergangsbestimmungen

Wer vor dem 01.10.2008 eine Weiterbildung für den Erwerb einer Facharztanerkennung oder einer Zusatzbezeichnung begonnen hat, deren Inhalte und Voraussetzungen geändert wurden, kann wählen, ob er diese Weiterbildung nach den Voraussetzungen die bisher gegolten haben beendet oder nach den neuen Voraussetzungen beenden will.

Für Weiterbildungsgänge, die ab dem 01.10.2008 begonnen werden, gelten die geänderten Voraussetzungen.

Ablauf der Weiterbildungszeit

- Die Weiterbildung ist hauptberuflich bei angemessener Vergütung durchzuführen. Teilzeitweiterbildung kann in persönlich begründeten Fällen angerechnet werden, unter besonderer Berücksichtigung von Familie und Beruf. Sie ist nach den gesetzlichen Vorgaben vorher der Kammer schriftlich anzuzeigen, damit eine Festlegung und Bestätigung erfolgen kann.
- Weiterbildungs- und Tätigkeitsabschnitte unter 6 Monaten können nur dann angerechnet werden, wenn dies in den Abschnitten B und C der Weiterbildungsordnung vorgesehen ist.
- Zeugnisse haben neben der abgeleiteten Weiterbildungszeit den erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten und der fachlichen Eignung auch Angaben über den zeitlichen Umfang einer Teilzeitweiterbildung und Unterbrechungen der Weiterbildung zu enthalten. Es sind außerdem entsprechende Dokumentationsbögen (Logbücher) zu führen, die regelmäßig durch den Weiterbilder abgezeichnet werden sollten. Weiterhin ist darauf zu achten, dass nach jedem Weiterbildungsabschnitt, mindestens jedoch einmal jährlich, ein Gespräch zwischen Weiterbilder und Weiterzubildendem geführt werden muss, in dem der Stand der Weiterbildung von beiden beurteilt wird. Defizite sollten aufgezeigt werden. Der Inhalt des Gespräches ist zu dokumentieren und dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung beizufügen.
- Eine Unterbrechung der Weiterbildung aus Gründen wie Schwangerschaft, Elternzeit, Wehr- und Ersatzdienst, wissenschaftliche Aufträge oder Krankheit kann nicht auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden. Tariflicher Erholungsurlaub stellt keine Unterbrechung dar.
- Der befugte Arzt ist auch nach Ausscheiden oder Beendigung der Befugnis verpflichtet, dem in Weiterbildung befindlichen Arzt über die unter seiner Verantwortung abgeleitete Weiterbildungszeit ein Zeugnis auszustellen. Bei der Ausstellung von Zeugnissen gilt, dass nach Ausscheiden des Weiterbildungsassistenten aus der Klinik das Zeugnis sofort auszustellen ist. Bei Verbleiben der Assistenten in der Klinik das Zeugnis (z. B. als Zwischenzeugnis) innerhalb von 3 Monaten ausgestellt werden muss (vergleiche Berufsordnung § 25).